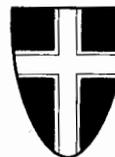


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82312

MD-VfR - 811/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (21. Novelle zum GSVG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 37	-GE/19. 96
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt: 12.6.96	

An das

Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)
Dr. Jankowitsch
Senatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 811/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (21. Novelle zum GSVG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 20.624/4-11/96

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 21. Mai 1996, Zl. 20.624/4-11/96,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen
mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung
genommen:

Zu dem vorliegenden Entwurf wird auf die Stellungnahme des Lan-
des Wien zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996, in der auch der
Entwurf zur 53. Novelle zum ASVG enthalten ist, verwiesen, in
der grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen
erhoben wurden, die auch für die vorgesehene Novelle zum GSVG
volle Gültigkeit haben. Das Land Wien hat anlässlich der Begut-
achtung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes u.a. die beabsich-
tigte Novellierung des § 131 Abs. 1 (Beschränkung der Kostener-

- 2 -

stattung bei Wahlärzten) kritisiert. Den Erläuternden Bemerkungen zum GSVG ist zu entnehmen, daß eine Reihe von Änderungen den gleichartigen Änderungen des ASVG, wie sie im Entwurf der 53. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden, entsprechen. Eine dem § 131 Abs. 1 (in der Fassung der 53. Novelle) korrespondierende Bestimmung fehlt aber. Dennoch ist in den Finanziellen Bemerkungen zum Sozialrechts-Änderungsgesetz (Tabelle II bzw. vorhergehender Text) unter dem Titel "Gesetzliche Maßnahmen" ausgewiesen, daß Änderungen der Kostenerstattung der Wahlarzt-hilfe und von Wahlarztrezepten ausgabenmindernd wirken sollen; die Einsparungen werden dabei für die Bereiche ASVG, B-KUVG, BSVG und GSVG für 1996 mit 50 Mio. S, für 1997 mit 120 Mio. S beziffert. Damit ist offensichtlich, daß auch für B-KUVG, BSVG und GSVG Änderungen beabsichtigt sind, durch die Leistungseinschränkungen schleichend vorgenommen werden und durch die eine Überwälzung der bisher aus dem Titel der Sozialversicherung zu tragenden Aufwendungen an die Länderfonds erfolgt. Unter Berücksichtigung des Zieles der vorliegenden Novelle, nämlich finanzielle Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung, ist auch die Schaffung der Satzungsermächtigung zur Festsetzung einer Einkommensgrenze, bei deren Überschreitung anstelle von Sachleistungen Geldleistungen gebühren (§ 85 Abs. 3) insofern nicht unbeachtlich, als es dem Satzungsgeber freistehen dürfte, nur partiell (also z.B. nur im niedergelassenen, nicht aber im ambulanten Bereich) Regelungen vorzusehen. Verschiebungen zu Lasten des ambulanten Bereiches sind daher absehbar.

Auch die (aus heutiger Sicht in den finanziellen Auswirkungen zwar vermutlich geringfügige) Ausweitung des Krankenversicherungsschutzes (z.B. § 10 Abs. 3) verdient insofern Beachtung, als die geplanten Änderungen im Widerspruch zur Nebenabrede zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1996 stehen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen stellen daher sowohl eine Verletzung der im März 1996 getroffenen Vereinbarung als auch einen Bruch der Nebenabrede dar.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Senatsrat